

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 70 (1952)
Heft: 8

Nachruf: Frey, Tobias

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Schneelast nach unseren Niederschlagsmessungen ebenso gross oder sogar noch etwas grösser gewesen sein; sonst aber sind in diesem Jahrhundert in Zürich jedenfalls noch nie solche Schneemassen aufgetreten.

Die Vereinigung Schweiz. Betriebsingenieure führt eine Vortragsreihe «Produktivität» durch, deren erster Vortrag von Dir. A. Daenzer (MFO) allgemeine Begriffe und Definitionen behandelt hat. Den zweiten hielt Prof. E. Schmidt (ETH); er war im Vortragskalender der letzten Nummer angekündigt. Auch die vier noch folgenden Referate, die am 4. April, 2. Mai, 6. Juni und 4. Juli stattfinden, werden wir im Vortragskalender aufführen. Weitere Auskünfte sind erhältlich bei der Vereinigung, Leonhardstr. 33 in Zürich, Tel. 32 73 30, intern 2080.

NEKROLOGE

† Tobias Frey, Dipl. Ing., von Richterswil, geb. am 30. Jan. 1882, ETH 1910 bis 1914, ist am 12. Februar in Zürich gestorben. Nach zehnjähriger Praxis im Eisen-, Brücken-, Hoch- u. Kranbau bei verschiedenen Grossbetrieben Deutschlands, z. T. schon vor seinem Studium, ist unser S. I. A.- und G. E. P.-Kollege 1920 in die Dienste der Baupolizei der Stadt Zürich getreten. Vor fünf Jahren hat er sich in den Ruhestand zurückgezogen.

WETTBEWERBE

Primarschulhaus mit Turnhalle in Bütschwil. Auf fünf fest honorierte Teilnehmer beschränkter Wettbewerb. Architekten im Preisgericht: Kantonsbaumeister C. Breyer, St. Gallen, A. Keller Müller, Winterthur, K. Zöllig, Flawil.

1. Preis (1200 Fr. und Empfehlung zur Weiterbearbeitung) Müller & Schregenberger, St. Gallen
2. Preis (800 Fr.) Albert Bayer, St. Gallen
3. Preis (700 Fr.) Walter Blöchliger, Uznach
4. Preis (500 Fr.) Scherrer & Moham, Buchs

LITERATUR

Spare durch Schweissen! Neue Anwendungen der Nichtschmelzschweissung in Fabrikation, Unterhalt und Reparatur. Von René D. Wasserman, L. Florin und G. M. Blanc. 90 S. mit 85 Abb. Lausanne 1951, Verlag der Castolin Schweissmaterial AG. Preis kart. Fr. 3.75.

In dieser sorgfältig zusammengestellten Reklame-Broschüre der Firma Castolin Schweissmaterial AG. sind eine grosse Zahl von Anwendungsbeispielen von Schweiss- und Lötarbeiten zusammengestellt, die mit den Produkten dieser Firma ausgeführt worden sind. Sie sind z. T. mit ausgezeichneten Bildern illustriert. Der Titel «Spare durch Schweissen» ist besonders bei den besprochenen zahlreichen Reparaturarbeiten vollauf berechtigt und zeigt, wie gerade heute wertvolle Maschinen gerettet und Arbeitszeit und Material gespart werden können, wenn Schweissen und Löten richtig angewendet werden. Die sorgfältige Auswahl guter Bilder ist bemerkenswert.

Dem Fachmann werden jedoch bei der Lektüre dieser Broschüre neuartige Ausdrücke und Definitionen und die populärwissenschaftliche «Technologie der Nichtschmelzschweissung» auffallen. Unter anderem wird versucht, den bis heute allgemein und international geltenden Begriffen «Schweissen», «Löten» und «Lotschweissen» allgemein den neuen, nicht klar definierten Ausdruck «Nichtschmelzschweissung» entgegenzusetzen. Auch die von den Autoren erwähnte «Bindetemperatur» von Metallen und Legierungen war in der metallurgisch-schweisstechnischen Fachliteratur bis heute nicht üblich. Es wäre wünschenswert, wenn darüber von den Autoren nähere wissenschaftliche Unterlagen beigebracht würden.

C. G. Keel

Neuerscheinungen:

Längenmessungen. Von Dr. Ing. Hans Schmidt. 66 S. mit 139 Abb. Berlin 1951, Springer-Verlag. Preis kart. DM 3.60. (Heft 104 der Werkstattbücher).

Fluage, plasticité, précontrainte. Par F. Leviet et G. Pizzetti. 463 p. avec fig. Paris 1951, éditions Dunod. Prix rel. frs. 55.65.

Für den Textteil verantwortliche Redaktion:

Dipl. Bau-Ing. W. JEGHER, Dipl. Masch. Ing. A. OSTERTAG
Dipl. Arch. H. MARTI

Zürich, Dianastrasse 5 (Postfach Zürich 39). Telephon (051) 23 45 07

MITTEILUNGEN DER VEREINE

Schweizerisches Register der Ingenieure, der Architekten und der Techniker

Geschäftsordnung der Aufsichtskommission und Richtlinien über die Aufgaben und Befugnisse des Arbeitsausschusses

A. Aufsichtskommission

Die Aufsichtskommission kann jederzeit von ihrem Präsidenten, oder wenn mindestens zwei Verbände es verlangen, einberufen werden. Das Datum einer Sitzung ist den Mitgliedern wenn möglich mindestens zwei Wochen im voraus mitzuteilen.

Die Sitzungen finden in der Regel am Ort der Geschäftsstelle statt. Die Aufsichtskommission konstituiert sich selbst. Die Aufsichtskommission kann bestimmte ihr zustehende Aufgaben dem Arbeitsausschuss übertragen.

Die Aufsichtskommission entscheidet über alle Angelegenheiten des Registers; insbesondere gehören in ihren Geschäftsbereich:

- Beschlussfassung über die innere Organisation des Registers;
- Wahl eines Präsidenten, zweier Vize-Präsidenten, eines Aktuars und eines Quästors;
- Wahl der Mitglieder des Arbeitsausschusses;
- Abnahme der Jahresrechnung;
- Aufstellen des Voranschlages;
- Wegleitung für die Registerführung und Festsetzung der Gebühren;
- Richtlinien über die Aufgaben und Befugnisse des Arbeitsausschusses;
- Genehmigung der Eintragungen auf Grund der Uebergangsbestimmungen auf Antrag des Arbeitsausschusses;
- Beschlussfassung über die Rekurse gegen Entscheide der Fachausschüsse auf Antrag des Arbeitsausschusses;
- Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes des Ausschusses;
- Beschlussfassung über alle Fragen grundsätzlicher Natur, die das Register betreffen.

B. Aufgaben und Befugnisse des Arbeitsausschusses

Der Arbeitsausschuss ist das exekutive Organ der Aufsichtskommission und vertritt das Register nach aussen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Der Präsident oder einer seiner Stellvertreter zeichnet kollektiv mit dem Aktuar oder einem anderen Mitglied des Arbeitsausschusses.

Dem Arbeitsausschuss liegen ob:

- Organisation und Ueberwachung der Geschäftsstelle, Anträge über die Wahl des Personals, die Festsetzung der Gehälter usw.;
- Festsetzung der Tagesordnung für die Sitzungen der Aufsichtskommission;
- Finanzwesen des Registers im Rahmen des von der Aufsichtskommission genehmigten Voranschlages;
- Organisation, Drucklegung und Verteilung des Registers;
- Anträge für die Eintragungen auf Grund der Uebergangsbestimmungen;
- Anträge für die Wahl der Mitglieder der Fachausschüsse und Organisation ihrer Tagungen;
- Behandlung der Rekurse gegen Entscheide der Fachausschüsse und Antragstellung an die Aufsichtskommission;
- Pflege der Beziehungen mit den interessierten Behörden und Organisationen;
- Wahrung der Interessen der im Register Eingetragenen gegenüber den Behörden und der Oeffentlichkeit.

Beschluss der Aufsichtskommission vom 19. Februar 1952 in Zürich.

Wegleitung für die Registerführung

- Anmeldung zur Eintragung in die Register

1. Auf Grund einer Beurteilung durch die Fachausschüsse: Die Anmeldung der Bewerber hat unter Benützung des Anmeldeformulars A zu erfolgen. Der Anmeldung ist ein vollständiges Dossier beizufügen mit allen erforderlichen Angaben über Bildungsgang und Praxis des Bewerbers. Dieses Dossier muss den Nachweis erbringen, dass der Bewerber die Aufnahmebedingungen in das entsprechende Register gemäss den Grundsätzen für die Eintragung in die Register erfüllt.